

SRZ

Studienvereinigung für Radiästhesie Zürich

STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Studienvereinigung für Radiästhesie" hat sich mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Studienvereinigung gebildet.

Art. 2

Zweck Zweck der Studienvereinigung ist die Forschung auf dem Gebiet der Radiästhesie. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen unter den Mitgliedern in Form regelmässig abzuhaltender Übungs- und Diskussionsabende sowie andere dem Vereinszweck dienende Zusammenkünfte, durch fachwissenschaftliche Vorträge usw.
- b) Die Vereinszusammenkünfte finden gemäss Rahmenprogramm jeden Monat statt, ausser in den Sommer- und Weihnachtsferien.
- c) Bearbeitung einschlägiger Fragen und Probleme zusammen mit anderen Personen bzw. Vereinigungen von gleicher oder verwandter Zielsetzung.
- d) Unterhalt einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek für die Mitglieder.
- e) Durchführung vereinsinterner Einführungskurse, Lösung besonderer Aufgaben auf dem Wege von Gruppen-Serienversuchen usw. Für die Betreuung einzelner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung einen Check bestimmen.

f) Abonnement einer Fachzeitschrift für jedes Mitglied.

g) Der Verein ist politisch, konfessionell, sowie hinsichtlich Rasse, Religion, Geschlecht und Staatszugehörigkeit neutral.

Die Studienvereinigung für Radiästhesie verfolgt weder Erwerbsabsichten noch berufliche Ausbildungszwecke.

Art. 3

Organisation Die Organe der Studienvereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4

Vorstand Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Technischer Leiter

Die Mitglieder des Vorstandes sind alle zwei Jahre zu bestätigen oder neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, kann die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode in einer nächsten ordentlichen Mitgliederzusammenkunft getroffen werden.

Der Vorstand übernimmt die Leitung der Studienvereinigung ehrenamtlich; er ist von den ordentlichen Beiträgen befreit.

Für die Aufwendungen im Interesse der Studienvereinigung wird dem Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 700.- pro Kalenderjahr eingeräumt. Über höhere Ausgaben einschliesslich Spesenersatz für Massnahmen aus grösserem Anlass entscheidet die Vereinsversammlung von Fall zu Fall.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, führt, zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift. Als Verhinderungsgrund gilt nur Krankheit, Militärdienst und zwingende längere Ortsabwesenheit einschliesslich persönlicher Ferien.

Im Übrigen kann der Präsident seine Funktionen vorübergehend ganz oder teilweise delegieren. Es können zwei Funktionen kumuliert werden, ausgenommen Kassieramt und Kontrollstelle.

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern desselben.

Art. 5

General-
versammlung

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand angeordnet. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres jährlich einmal pro Jahr statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens drei Wochen vorher durch gewöhnliche briefliche Mitteilung, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können, je nach Bedarf, vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Der Generalversammlung steht, ausser der in den Statuten anderweitig genannten Befugnissen, die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Jahres- und Rechenschaftsbericht
- b) Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Decharge-Erteilung an den Funktionär
- c) Statuten- und Reglementsänderungen.
- d) Sonderentschädigungen an die Vereinsleitung.
- e) Beschlüsse betreffend des Vereins bzw. obligatorischen Fachorgans.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimm-
berechtigung ist auf die Aktivmitglieder beschränkt. Dies ist auch
der Fall bei den übrigen Vereinsversammlungen, die über nicht der
Generalversammlung vorbehaltene Vereinsgeschäfte beschliessen
können.

Ausgenommen für die, unter Ziffer 12 dieser Statuten, besonders
geregelt Auflösung der Studienvereinigung entscheidet in allen
Fällen die einfache Stimmenmehrheit.

Wahlen und Vereinsgeschäfte werden durch offenes einfaches
Handmehr entschieden, sofern kein anderslautender Antrag von der
Generalversammlung genehmigt ist.

Anträge zuhanden einer Generalversammlung sind spätestens 14 Tage
vor dem Versammlungstermin mit Begründung dem Vorstand zu
übermitteln.

Art. 6

Kontrollstelle

Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung, Inventarkon-
trolle usw. gemäss Reglement. Die Kontrollstelle besteht aus
einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer
der Rechnungsrevisoren soll jährlich alternieren, und darf sich nur auf
zwei Jahre erstrecken.

Art. 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsformen sind:

Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Ehrenmitglieder
Freunde und Gönner

Als Mitglieder können volljährige Personen beiderlei Geschlechts
aufgenommen werden.

Der Beitritt zur Studienvereinigung schliesst die Anerkennung
der Statuten und Reglemente ein.

Verdiente Mitglieder können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden mit gleichen Rechten wie Aktivmitglieder, jedoch frei von allen statuarischen Beiträgen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich, unter Angabe der Personalien, dem Vorstand einzureichen, welcher für die Aufnahme zuständig ist. Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

Als Freunde und Gönner können auch juristische Personen gelten.

Passivmitglieder, Freunde und Gönner haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, innerhalb der üblichen Vereinstätigkeit, haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitglieder-
beiträge

Der ordentliche Jahresbeitrag für beitragspflichtige Mitglieder ist im ersten Halbjahr, also bis spätestens 1. Juli zu entrichten. In der Zwischenzeit Eintretende bezahlen den ersten Vereinsbeitrag pro rata.

Der Jahresbeitrag für die Kategorien Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Im Jahresbeitrag ist die Zeitschrift "Schweizerische Zeitschrift für Radiästhesie, Radionik, Geomantie, Geopathie, Strahlenbiologie (RGS)" inbegriffen. Das Fachorgan kann gegebenenfalls, ohne Einfluss auf Mitgliedschaft und Beitragspflicht, gewechselt werden.

Einen Monat nach Verfall nicht eingegangene Mitgliederbeiträge werden gemahnt. Auf eine zweite Mahnung innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung nicht eingehende Beiträge ziehen die Streichung von der Mitgliederliste nach sich.

Der Jahresbeitrag für die Kategorie Freunde und Gönner hat im Minimum dem Aktiv-Mitgliederbeitrag zu entsprechen (ohne Anspruch auf die Zeitschrift).

Art. 9

Organisation	Teilnahme an den Veranstaltungen der Studienvereinigung.
Rechte der Mitglieder	Benützung von Fachliteratur aus der Bibliothek der Studienvereinigung gemäss Reglement. Einführung von Gästen, ausgenommen zu Generalversammlungen.

Art. 10

Besondere Verpflichtungen der Mitglieder	Die Interessen der Studienvereinigung sind stets nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Kein Mitglied darf im Namen der Studienvereinigung sich als Berufsrutengänger oder Berufspendler usw. ausgeben, Vorträge halten oder in Diskussionen eingreifen usw., ohne im Besitze einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Vorstandes der Studienvereinigung für Radiästhesie zu sein. Zuwiderhandlungen hätten ohne weiteres den sofortigen Ausschluss zur Folge.
--	--

Art. 11

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie infolge Nichtbezahlens der Mitgliederbeiträge unter Wahrung des Rechtsanspruches der Studienvereinigung aus Vergehen gegen die Statuten und Reglemente. Der freiwillige Austritt kann in der Regel nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben. Über Ausschliessungen entscheidet die Vereinsversammlung, Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten, ausgenommen die Fälle gemäss dem letzten Absatz von Ziffer 8 und Absatz 2 von Ziffer 10, über welche der Vorstand entscheidet.
------------------------------	---

Art. 12

- Auflösung Über die Auflösung der Studienvereinigung für Radiästhesie und über das Vereinsvermögen kann jederzeit und ausschliesslich von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins sind sämtliche Akten, das Inventar und das verbleibende Vereinsvermögen der Schweizerischen Gesellschaft für Radiästhesie zu übergeben.
- Genehmigung der Statuten Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung am 13. Febr. 1967 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
- Durch die Annahme fallen die früheren Statuten (vom 16. Februar 1954), Reglemente und Protokollbeschlüsse, sofern sie diesen Statuten zuwiderlaufen, ausser Kraft.
- Nachtrag v Änderung gemäss Generalversammlung vom 19. Februar 1985:
Art. 4, Absatz 2: Die Mitglieder des Vorstands sind alle 2 Jahre zu bestätigen oder neu zu wählen.
- Nachtrag Gemäss Generalversammlung vom 3. Februar 1998:
Neuaufgabe der Statuten ohne Änderungen.
- Nachtrag Gemäss Generalversammlung vom 6. Februar 2007 (siehe Beilage).
- Nachtrag Gemäss Generalversammlung vom 2. Februar 2017:
Art. 6: Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzrevisor.

Zürich, 2. Oktober 2017

Der Präsident

Claudio Pavan